

STATUTEN DES VEREINS IVA INTERESSENVERBAND FÜR ANLEGER

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 1 Der Verein führt den Namen „IVA Interessenverband für Anleger“, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

Vereinszweck

§ 2 (1) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 (2) Aufgabe des Vereins ist es, die schutzwürdigen Ideen und materiellen Interessen der Wertpapierbesitzer und Anliegen des Konsumentenschutzes in Bezug auf Geldanlagen wahrzunehmen und sie hiebei auch in gesellschaftsrechtlicher, steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu beraten. In diesem Zusammenhang wird der Verein auch koordiniertes Vorgehen von Wertpapierbesitzern fördern und zwar mit dem Ziel, Minderheitsrechte gegenüber Unternehmungen, Verwaltungsträgern und Mehrheitsaktionären durchzusetzen.

§ 2 (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird der Verein folgende Tätigkeiten entfalten und Einrichtungen schaffen:

- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit, wobei sich der Verein insbesondere des Wochenmagazins BÖRSEN-KURIER bedienen kann;
- Informationen für Wertpapierbesitzer betreffend Gesellschaftsrecht, Steuerrecht und Kapitalmarktrecht und Betriebswirtschaft (Unternehmensbewertung);
- Einrichtung eines Fonds zur Absicherung des Kosten- und Kostenersatzrisikos für allenfalls erforderliche Prozessführungen;
- Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten, die dem Vereinszweck dienen;
- Mitgliedschaft bei europäischen oder internationalen Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder des Vereins können eigenberechtigte physische oder juristische Personen sein. Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder

Sie beteiligen sich an den Aktivitäten des Vereins und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Börsennotierte Unternehmen und Anbieter von Veranlagungsprodukten können nicht ordentliche Vereinsmitglieder sein.

Außerordentliche Mitglieder

Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für Sie übernimmt der Verein ohne Verrechnung von Kosten die Vertretung auf Hauptversammlungen von börsennotierten inländischen Unternehmen, wenn der IVA selbst vertreten ist.

Außerordentliche Mitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

Fördernde Mitglieder

Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Beiträge und sind berechtigt, nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands an Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nützen.

Ehrenmitglieder

Der Verein kann physischen und juristischen Personen, die sich Verdienste um den Verein und um Belange des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, der über den Aufnahmevorschlag mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschlussfassung der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstands.

§ 4 (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Wegfall der Rechtspersönlichkeit (Auflösung bei juristischen Personen),
- c) freiwilligen Austritt
- d) Ausschluss (Streichung)
- e) Nichtbezahlung des Vereinsbeitrags (§ 6 (2))

Der allfällige Ausschluss eines Mitglieds hat durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt oder sich so verhält, dass sein Verhalten mit dem Ansehen und den Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Dem gestrichenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen beim Obmann schriftlich Einspruch zu erheben und innerhalb dieser Frist die Einberufung des Schiedsgerichts zu verlangen, welches über den Einspruch entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 (1) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und, soweit sie physische Personen sind, das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung. Weiters sind sie berechtigt, Anträge in der Generalversammlung sowie an den Vorstand und an das Schiedsgericht zu stellen.

§ 5 (2) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 5 (3) Die Abonnenten des „BÖRSEN-KURIER“ sind außerordentliche Mitglieder, Sie werden von der Geschäftsführung des „BÖRSEN-KURIER“ in der Generalversammlung vertreten, Sie haben darüber hinaus Anspruch auf alle Leistungen des Vereins.

§ 5. (4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und, soweit sie ordentliche und fördernde Mitglieder sind, die beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten.

Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

§ 6 (1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch:

- a) Vereinsbeiträge (Eintrittsgebühr, laufende Beiträge),
- b) Erträge aus Veranstaltungen, Einrichtungen, Publikationen und Aktivitäten des Vereins,
- c) Spenden oder sonstige Zuwendungen und
- d) Erträge des Vereinsvermögens

§ 6 (2) Der Vorstand bestimmt den Vereinsbeitrag, wobei er auf die Leistungsfähigkeit und die voraussichtliche Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins Rücksicht zu nehmen hat. Der Vereinsbeitrag beträgt mindestens € 3.000,-- jährlich. Natürliche Personen können mit einem Jahresbeitrag von mind. € 300,-- ordentliches Mitglied werden.

Der „BÖRSEN-KURIER“ als ordentliches Mitglied vertritt die Interessen seiner Abonnenten, die außerordentliche Mitglieder sind.

§ 6 (3) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ermäßigung beschließen.

§ 6 (4) Der Vereinsbeitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres fällig; bei dessen nicht zeitgerechter Bezahlung ruht das Stimmrecht in der Generalversammlung.

Rechnungsjahr

§ 7 Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Organe des Vereins

§ 8 (1) Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht und
- e) das Kuratorium
- f) die Geschäftsführung bzw. das Generalsekretariat.

§ 8 (2) Die Organe üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Aufwendungen, die anlässlich der Ausübung der Organaufgaben anfallen, werden angemessenen ersetzt.

Generalversammlung

§ 9 (1) Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Generalversammlung findet wenigstens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Obmanns statt. Sie soll im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden. Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf beim Obmann schriftlich eingereichten, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder so bald wie möglich, jedenfalls aber binnen vier Wochen einzuberufen. Es gilt Absatz (2).

§ 9 (2) Die Generalversammlung muss vom Obmann mindestens 14 Tage vor ihrem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch gegenüber allen Mitgliedern einberufen werden. Die Einberufung kann sowohl per (elektronischer) Post als auch durch Veröffentlichung im BÖRSEN-KURIER erfolgen. Allfällige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich oder elektronisch beim Obmann eingebracht sein.

§ 9 (3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder, die den Vereinsbeitrag fristgerecht bezahlt haben (§ 6 (4)). Die erste Abstimmung soll jedoch nicht früher als 15 Minuten nach Beginn der Generalversammlung stattfinden. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (§§ 15, 16).

§ 9 (4) Der ordentlichen Generalversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer;
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
3. die Bestellung und Abberufung des Vorstands (§ 10);
4. die Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer (§ 11);
5. die Festsetzung der Vereinsbeiträge (§ 6 Abs 2);
6. die Änderung der Statuten (§ 15);
7. die Wahl der Kuratoriumsmitglieder (§ 13);

Vorstand

§ 10 (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten ist. Er besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestellt werden. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist (§ 4). Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.

§ 10 (3) Dem Vorstand obliegt die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte. Zur Führung einzelner Geschäfte kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die ihm berichten und ihm verantwortlich sind. Der Vorstand trifft insbesondere Entscheidungen über die Koordinierung der Aktivitäten für einzelne Hauptversammlungen, die Verfolgung von Minderheitsrechten und die Gewährung von Rechtsschutz an einzelne Vereinsmitglieder. Es obliegt ihm ferner die Entscheidung darüber, ob einzelne wahrgenommene Ereignisse zu veröffentlichen sind.

§ 10 (4) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Obmann oder einen der Obmannstellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Funktionsperiode kann vom Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Funktionsperiode des Ausgeschiedenen kooptiert werden.

§ 10 (6) Vorstandsmitglieder, die für den Verein Geschäftsführeragenden und Tätigkeiten übernehmen, können angemessene Honorare verrechnen.

Rechnungsprüfer

§ 11 (1) Die Rechnungsprüfer bilden das Kontrollorgan des Vereins. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Rechnungsprüferstellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 11 (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.

Schiedsgericht

§ 12 (1) Dem Schiedsgericht obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.

§ 12 (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern aus dem Kreise der Vereinsmitglieder. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen einen Schiedsrichter dem Vorstand gegenüber namhaft macht, die ihrerseits binnen weiterer 14 Tage einen Vorsitzenden zu ernennen haben; einigen sie sich nicht, ernennt der Vereinsobmann, im Falle seiner Verhinderung einer der Obmannstellvertreter, den Vorsitzenden. Falls der Obmann oder die Obmannstellvertreter selbst Streitparteien sind, entscheidet in diesem Fall das Los.

§ 12 (3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 12 (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Schiedsgericht getroffenen Entscheidungen anzuerkennen. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Kuratorium

§ 13 (1) Das Kuratorium ist das beratende Organ des Vereins. Es hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand in Bezug auf alle Maßnahmen, welche die Tätigkeit und Arbeitsweise des Vereins im Sinne des angestrebten Vereinszwecks erfolgreicher gestalten sollen, zu beraten.

§ 13 (2) Das Kuratorium besteht aus Personen, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins (ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder) für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann das Kuratorium ein anderes wählbares Mitglied des Vereins für die restliche Funktionsperiode in das Kuratorium kooptieren; dieses Kuratoriumsmitglied ist jedoch von der nächsten ordentlichen Generalversammlung durch Wahl zu bestätigen. Dem Kuratorium gehören jedenfalls kraft ihres Amtes der Obmann und die beiden Obmannstellvertreter an.

§ 13 (3) Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ab. Eine Sitzung des Kuratoriums muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder verlangt wird.

§ 13 (4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Obmann des Vereins oder einer seiner Stellvertreter. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

Geschäftsführung

§ 14 (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer / Generalsekretär einsetzen.

§ 14 (2) Die Geschäftsführung hat Weisungen des Vorstands im gesetzlich und satzungsmäßigen zulässigen Rahmen zu befolgen.

§ 14 (3) Die Honorare bzw. Entgelte an die Geschäftsführungen müssen auf die wirtschaftliche Lage des Vereins abgestimmt sein.

Beschlüsse

§ 15 Die Abstimmungen des Vereins erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist (§§ 15, 16). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung den Ausschlag.

Statutenänderungen

§ 16 (1) Allfällige Statutenänderungen sind in der ordentlichen Generalversammlung zu beschließen. In der 14 Tage vorher auszusendenden Einladung hat der Text der zu beschließenden Änderungen in der Tagesordnung bekannt gegeben zu werden.

§ 16 (2) Zur Änderung der Statuten ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Auflösung des Vereins

§ 17 (1) Eine etwaige freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 17 (2) Ist die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 17 (3) Die Liquidation wird sodann durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Generalversammlung besondere Liquidatoren bestellt. Ein nach durchgeführter Liquidation eventuell verbleibendes Vermögen ist einer gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuführen.